

Import von Bio-Produkten gemäß EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007

Die EG-Öko-Verordnung regelt die Erzeugungs- und Verarbeitungsrichtlinien für Bio-Produkte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Um sicherzustellen, dass importierte Bio-Ware ebenfalls diese Anforderungen erfüllt und einem Kontrollverfahren untersteht, welches dem europäischen System gleichwertig ist, wurde das Kontrollverfahren für Importware detailliert geregelt.

Die wichtigsten Anforderungen haben wir nachfolgend zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass sich die Liste der Drittlandstaaten sowie die der Kontrollstellen immer wieder ändern kann. Erkundigen Sie sich daher vor dem Import über den aktuellen Stand z.B. unter www.abcert.de.

Importe aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Die EG-Öko-Verordnung stellt an den Import aus EU-Mitgliedstaaten keine weiteren Anforderungen als an den Zukauf von Produkten von Lieferanten mit Sitz in Deutschland. Beim Bezug von Waren ist darauf zu achten, dass diese sowohl auf dem Gebinde als auch auf den Belegen als Bio-Ware ausgewiesen ist. Darüber hinaus muss der Verkäufer mittels Konformitätsbescheinigung nachweisen, dass er dem EG-Kontrollverfahren untersteht.

Importe aus Ländern der Drittlandliste (VO (EG) Nr. 1235/2008 Anhang III und Änderungsverordnungen)

Für den Import aus Ländern der Drittlandliste sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Einführer und Erstempfänger müssen dem Kontrollverfahren der EG-Öko-Verordnung unterstehen.
- b) Jede Warenpartie wird von einer Kontrollbescheinigung begleitet, die von der jeweils zuständigen Kontrollstelle bzw. -behörde im Drittland ausgefüllt wurde. Die Bescheinigung erteilenden Stellen/Behörden des jeweiligen Landes sind in der Liste der Drittländer genannt. Das Original der Kontrollbescheinigung ist bei der Verzollung dem Zoll zur Bearbeitung und Unterzeichnung vorzulegen.

Achten Sie darauf, dass bei der Anmeldung der Produkte alle Dokumente einen Hinweis wie z.B. »Bio« oder »Öko« in der Verkehrsbezeichnung enthalten.

c) Der Drittland-Exporteur muss durch eine in der Drittlandliste aufgeführten Kontrollstelle zertifiziert sein.

d) Der Einführer unterrichtet vor dem Import seine zuständige Kontrollstelle über jede Partie, die in die EU eingeführt werden soll (z.B. durch Zusendung der Kontrollbescheinigung per Fax oder Email).

Importe aus Ländern der Kontrollstellenliste (VO (EG) Nr. 1235/2008 Anhang IV und Änderungsverordnungen)

Ist das Exportland nicht in Anhang III gelistet, ist zu prüfen, ob die Kontrollstelle des Exporteurs in Anhang IV genannt ist und die Erzeugniskategorie übereinstimmt. Sofern beides zutrifft, kann der Import unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen a)-d) erfolgen.

Ausnahme: Importe aus der Schweiz

Bei Importen aus der Schweiz ist aufgrund der Gleichwertigkeit der Schweizer Bio-Verordnung keine Kontrollbescheinigung erforderlich. Zum Nachweis der Zertifizierung ist die Konformitätsbescheinigung des Verkäufers einzuholen. Auf der Rechnung müssen die Bio-Produkte eindeutig als solche gekennzeichnet sein, diese ist der Kontrollstelle zur Meldung des Importvorgangs zeitnah zuzusenden.

Importe, die nicht über die Anhänge III und IV abgedeckt sind

Für alle Importe, die nicht über die vorgenannten Verfahren abgedeckt sind, war es bis zum 30.06.2014 möglich, Vermarktungsgenehmigungen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu beantragen. Seit 01.07.2014 stellt die BLE keine Vermarktungsgenehmigungen mehr aus. Der Import von Bio-Produkten ist daher nur über die beiden vorgenannten Verfahren möglich.

Wichtig!

Bitte beachten Sie bei allen Bio-Importen, dass die Waren nur mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet und vermarktet werden dürfen, wenn alle Formalitäten, wie z.B. der Zollstempel auf der Kontrollbescheinigung, erfüllt sind.